

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang

Wittmund, den 28. Dezember 2001

Nr. 13

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung) ..... 88  
Hinweisbekanntmachung auf die Aufhebung einer Tierseuchenbehördlichen Verordnung ..... 96

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

- Berichtigung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige ..... 97  
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2001 ..... 97  
1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2001 ..... 97  
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 2001 ..... 97  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuahringersiel für das Haushaltsjahr 2002 ..... 98  
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg ..... 98  
Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens ..... 98  
50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens ..... 100  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ im Ortsteil Benersiel der Stadt Esens mit baugestalterischen Festsetzungen ..... 100  
23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem ..... 101  
Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet West“ der Gemeinde Westerholt ..... 101  
Satzung zur Umstellung von Satzungen der Stadt Esens auf Euro (Euro-Anpassungssatzung) ..... 101  
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung) ... 103  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige ..... 103  
Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dunum ..... 103  
Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Holtgast ..... 103  
Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorweg ..... 104  
Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Stedesdorf ..... 104  
Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Werdum ..... 104  
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ..... 104  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ..... 104  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ..... 105  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ..... 105  
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung) 105  
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bentstreek in Bentstreek im Landkreis Wittmund .. 106

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Dornum im Landkreis Wittmund ..... 106  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Esens im Landkreis Wittmund ..... 107  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland, Esens, Landkreis Wittmund ..... 107  
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 21. Nov. 1995 ..... 107  
Verwaltungsgebührenordnung mit Kostentarif der Gemeinde Friedeburg für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis .. 108  
Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg vom 29. 3. 1990 ..... 110  
Satzung zur 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedeburg ..... 110  
Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe ..... 111  
Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Inselgemeinde Langeoog (Abwasserbeseitigungssatzung) ..... 111  
1. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens ..... 118  
2. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog ..... 118  
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren am Badestrand ..... 119  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und die Einschränkung des Gemeingebrauches ..... 119  
1. Änderung der Richtlinien der Gemeinde Spiekeroog über die Festsetzung von Wertgrenzen zur Konkretisierung des Begriffs der Geschäfte der laufenden Verwaltung ..... 121  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) ..... 121  
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren ..... 121  
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung), Zeitraum ab 1. 1. 2000 ..... 121  
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog ..... 122  
Richtlinie zur 1. Änderung der Richtlinie über die Förderung externer Spiekerooger Schüler der Hermann-Lietz-Schule auf Spiekeroog sowie Förderung der Schüler der Inselgemeinde Spiekeroog beim Besuch berufsbildender Schulen und öffentlicher Gymnasien auf dem Festland vom 18. 3. 1998 ..... 122  
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Nenndorf ..... 122  
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuschoo ..... 122  
Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Eversmeer ... 122  
Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Westerholt ... 123  
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem ..... 124

# I. Bekanntmachungen des Landkreises

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung des Nieders. Bodenschutzgesetzes und zur Änderung des Nieders. Abfallgesetzes vom 19. 2. 1999 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 19. Nov. 2001 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 6. 11. 1997 beschlossen:

### § 1

Die Anlage zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 23. 11. 1998 wird durch die dieser Änderungsatzung beiliegenden Anlage „Negativkatalog“ ersetzt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.  
Wittmund, den 19. Nov. 2001

**Schultz**  
Landrat

#### LK Wittmund Negativkatalog 2002

Stand: 19. 11. 01

In Spalte 2 bedeuten:

A = Absolut ausgeschlossen

J = Auflösend bedingt ausgeschlossen

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel		Abfall-bezeichnung
	1	2	
1	01 01 01		Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
2	01 01 02		Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
3	01 03 04*		Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
4	01 03 05*		andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
5	01 03 06		Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
6	01 03 07*		andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
7	01 03 08		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
8	01 03 09		Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
9	01 03 99		Abfälle a. n. g.
10	01 04 07*		gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
11	01 04 08		Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
13	01 04 10		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
14	01 04 11		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
15	01 04 12		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen

17	01 04 99		Abfälle a. n. g.
19	01 05 05*		öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
20	01 05 06*		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
21	01 05 07	J	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
22	01 05 08	J	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
23	01 05 99		Abfälle a. n. g.
25	02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
28	02 01 06		tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt
29	02 01 07	J	Abfälle aus der Forstwirtschaft
30	02 01 08*		Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
31	02 01 09	J	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
33	02 01 99		Abfälle a. n. g.
34	02 02 01	J	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
35	02 02 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
37	02 02 04	J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
38	02 02 99		Abfälle a. n. g.
39	02 03 01	J	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
40	02 03 02	J	Abfälle von Konservierungsstoffen
41	02 03 03	J	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
43	02 03 05	J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
44	02 03 99		Abfälle a. n. g.
46	02 04 02	J	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
47	02 04 03	J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
48	02 04 99		Abfälle a.n.g.
50	02 05 02	J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
51	02 05 99		Abfälle a.n.g.
53	02 06 02	J	Abfälle von Konservierungsstoffen
54	02 06 03	J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
55	02 06 99		Abfälle a.n.g.
58	02 07 03	J	Abfälle aus der chemischen Behandlung
60	02 07 05	J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
61	02 07 99		Abfälle a. n. g.
63	03 01 04*		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
65	03 01 99		Abfälle a. n. g.
66	03 02 01*		halogenfreie organische Holzschutzmittel
67	03 02 02*		chlororganische Holzschutzmittel
68	03 02 03*		metallorganische Holzschutzmittel
69	03 02 04*		anorganische Holzschutzmittel
70	03 02 05*		andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
71	03 02 99		Holzschutzmittel a. n. g.
73	03 03 02	J	Sulfit-schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)
74	03 03 05	J	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
77	03 03 09	J	Kalkschlammabfälle
78	03 03 10	J	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.	
81	04 01 01	J Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
82	04 01 02	J geäschertes Leimleder	
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	
86	04 01 06	J chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
87	04 01 07	J chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
88	04 01 08	J chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
90	04 01 99	Abfälle a. n. g.	
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
98	04 02 20	J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
101	04 02 99	Abfälle a. n. g.	
102	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	
106	05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
107	05 01 07*	Säureteere	
108	05 01 08*	andere Teere	
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
110	05 01 10	J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	
114	05 01 14	J Abfälle aus Kühlkolonnen	
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
118	05 01 99	Abfälle a. n. g.	
119	05 06 01*	Säureteere	
120	05 06 03*	andere Teere	
121	05 06 04	J Abfälle aus Kühlkolonnen	
122	05 06 99	Abfälle a. n. g.	
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	
125	05 07 99	Abfälle a. n. g.	
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
127	06 01 02*	Salzsäure	
128	06 01 03*	Flusssäure	
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
131	06 01 06*	andere Säuren	
132	06 01 99	Abfälle a. n. g.	
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
136	06 02 05*	andere Basen	
137	06 02 99	Abfälle a. n. g.	
138	06 03 11*	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
139	06 03 13*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
140	06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
142	06 03 16	J Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
143	06 03 99	Abfälle a. n. g.	
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
147	06 04 99	Abfälle a. n. g.	
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
149	06 05 03	J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
152	06 06 99	Abfälle a. n. g.	
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	
157	06 07 99	Abfälle a. n. g.	
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
159	06 08 99	J Abfälle a. n. g.	
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
165	06 10 99	Abfälle a. n. g.	
166	06 11 01	J Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Tandioxidherstellung	
167	06 11 99	Abfälle a. n. g.	
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	
173	06 13 99	Abfälle a. n. g.	
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
182	07 01 12	J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
183	07 01 99	Abfälle a. n. g.	
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	

185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
192	07 02 12	J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
195	07 02 15	J Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
196	07 02 16 *	J gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
197	07 02 99	Abfälle a. n. g.	
198	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
199	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
200	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
201	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
202	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
203	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
204	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
205	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
206	07 03 12	J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
207	07 03 99	Abfälle a. n. g.	
208	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
209	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
210	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
211	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
212	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
213	07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
214	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
215	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
216	07 04 12	J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
217	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
218	07 04 99	Abfälle a. n. g.	
219	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
220	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
221	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
222	07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
223	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
224	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
225	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
226	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
227	07 05 12	J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
228	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
229	07 05 14	J feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
230	07 05 99	Abfälle a. n. g.	
231	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
232	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
233	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
234	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
235	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
236	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
237	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
238	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
239	07 06 12	J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
240	07 06 99	J Abfälle a. n. g.	
241	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
242	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
243	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
244	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
245	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
246	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
247	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
248	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
249	07 07 12	J Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
250	07 07 99	Abfälle a. n. g.	
251	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
252	08 01 12	J Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
253	08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
254	08 01 14	J Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
255	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
256	08 01 16	J wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
257	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
258	08 01 18	J Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
259	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	

260	08 01 20	J	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
261	08 01 21*		Farb- oder Lackentfernerabfälle
262	08 01 99		Abfälle a. n. g.
263	08 02 01	J	Abfälle von Beschichtungspulver
264	08 02 02	J	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
265	08 02 03	J	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
266	08 02 99		Abfälle a. n. g.
267	08 03 07		wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
268	08 03 08		wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
269	08 03 12*		Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
270	08 03 13	J	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
271	08 03 14*		Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
272	08 03 15	J	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
273	08 03 16*		Abfälle von Ätzlösungen
274	08 03 17*		Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
276	08 03 19*		Dispersionsöl
277	08 03 99		Abfälle a. n. g.
278	08 04 09*		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
279	08 04 10	J	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
280	08 04 11*		klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
281	08 04 12	J	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
282	08 04 13*		wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
283	08 04 14	J	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
284	08 04 15*		wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
285	08 04 16		wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
286	08 04 17*		Harzöle
287	08 04 99		Abfälle a. n. g.
288	08 05 01*		Isocyanatabfälle
289	09 01 01*		Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
290	09 01 02*		Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
291	09 01 03*		Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
292	09 01 04*		Fixierbäder
293	09 01 05*		Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
294	09 01 06*		silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
298	09 01 11*		Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
299	09 01 12		Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
300	09 01 13*		wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
301	09 01 99		Abfälle a. n. g.
303	10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung
304	10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
305	10 01 04*		Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
306	10 01 05		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
307	10 01 07		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
308	10 01 09*		Schwefelsäure
309	10 01 13*		Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
310	10 01 14*		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
311	10 01 15	J	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
312	10 01 16*		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
313	10 01 17	J	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
314	10 01 18*		Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
315	10 01 19	J	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
316	10 01 20*		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
317	10 01 21	J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
318	10 01 22*		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
319	10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
320	10 01 24	J	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
321	10 01 25	J	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
322	10 01 26	J	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
323	10 01 99		Abfälle a. n. g.
324	10 02 01	J	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
325	10 02 02	J	unverarbeitete Schlacke
326	10 02 07*		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
327	10 02 08	J	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
328	10 02 10		Walzzunder
329	10 02 11*		öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
330	10 02 12	J	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
331	10 02 13*		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
332	10 02 14	J	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
333	10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen
334	10 02 99		Abfälle a. n. g.
335	10 03 02	J	Anodenschrott
336	10 03 04*		Schlacken aus der Erstschmelze
337	10 03 05		Aluminiumoxidabfälle
338	10 03 08*		Salzschlacken aus der Zweitschmelze
339	10 03 09*		schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
340	10 03 15*		Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
341	10 03 16		Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt

342	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
343	10 03 18	J Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
344	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
345	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
346	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
347	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
348	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
349	10 03 24	J feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
350	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
351	10 03 26	J Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
352	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
353	10 03 28	J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
354	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
355	10 03 30	J Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
356	10 03 99	Abfälle a. n. g.	
357	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
358	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
359	10 04 03*	Calciumarsenat	
360	10 04 04*	Filterstaub	
361	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	
362	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
363	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
364	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
365	10 04 10	J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
366	10 04 99	Abfälle a. n. g.	
367	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
368	10 05 03*	Filterstaub	
369	10 05 04	J andere Teilchen und Staub	
370	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
371	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
372	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
373	10 05 09	J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
374	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
375	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
376	10 05 99	Abfälle a. n. g.	
377	10 06 01	J Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
378	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
379	10 06 03*	Filterstaub	
380	10 06 04	J andere Teilchen und Staub	
381	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
382	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
383	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
384	10 06 10	J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
385	10 06 99	Abfälle a. n. g.	
386	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
387	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
388	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
389	10 07 04	J andere Teilchen und Staub	
390	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
391	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
392	10 07 08	J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
393	10 07 99	Abfälle a. n. g.	
394	10 08 04	J Teilchen und Staub	
395	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
396	10 08 09	J andere Schlacken	
397	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
398	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
399	10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält	
400	10 08 13	J Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
401	10 08 14	J Anodenschrott	
402	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
403	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
404	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
405	10 08 18	J Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
406	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
407	10 08 20	J Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
408	10 08 99	Abfälle a. n. g.	
409	10 09 03	J Ofenschlacke	
410	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
411	10 09 06	J Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
412	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
413	10 09 08	J Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
414	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
415	10 09 10	J Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
416	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
417	10 09 12	J Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
418	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
419	10 09 14	J Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
420	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
421	10 09 16	J Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
422	10 09 99	Abfälle a. n. g.	
423	10 10 03	J Ofenschlacke	
424	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	

425	10 10 06	J	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	468	10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
426	10 10 07*		gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	469	10 13 11	J	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
427	10 10 08	J	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	470	10 13 12*		festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
428	10 10 09*		Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	471	10 13 13	J	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
429	10 10 10	J	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	472	10 13 14	J	Betonabfälle und Betonschlämme
430	10 10 11*		andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	473	10 13 99		Abfälle a. n. g.
431	10 10 12	J	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	474	10 14 01*		quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
432	10 10 13*		Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	475	11 01 05*		saure Beizlösungen
433	10 10 14	J	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	476	11 01 06*		Säuren a. n. g.
434	10 10 15*		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	477	11 01 07*		alkalische Beizlösungen
435	10 10 16	J	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	478	11 01 08*		Phosphatierschlämme
436	10 10 99		Abfälle a.n.g.	479	11 01 09*		Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
439	10 11 09*		Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	480	11 01 10	J	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
440	10 11 10	J	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	481	11 01 11*		wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
441	10 11 11*		Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	482	11 01 12		wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
442	10 11 12	J	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	483	11 01 13*		Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
443	10 11 13*		Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	484	11 01 14	J	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
444	10 11 14	J	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	485	11 01 15*		Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
445	10 11 15*		festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	486	11 01 16*		gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
446	10 11 16	J	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	487	11 01 98*		andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
447	10 11 17*		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	488	11 01 99		Abfälle a. n. g.
448	10 11 18	J	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	489	11 02 02*		Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
449	10 11 19*		festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	490	11 02 03	J	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
450	10 11 20	J	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	491	11 02 05*		Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
451	10 11 99		Abfälle a. n. g.	492	11 02 06	J	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
453	10 12 03	J	Teilchen und Staub	493	11 02 07*		andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
454	10 12 05	J	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	494	11 02 99		Abfälle a. n. g.
457	10 12 09*		festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	495	11 03 01*		cyanidhaltige Abfälle
458	10 12 10	J	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	496	11 03 02*		andere Abfälle
459	10 12 11*		Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	498	11 05 02	J	Zinkasche
460	10 12 12	J	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	499	11 05 03*		festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
461	10 12 13	J	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	500	11 05 04*		gebrauchte Flussmittel
462	10 12 99		Abfälle a. n. g.	501	11 05 99		Abfälle a. n. g.
465	10 13 06	J	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	502	12 01 01	J	Eisenfeil- und -drehspäne
466	10 13 07	J	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	503	12 01 02	J	Eisenstaub und -teile
467	10 13 09*		asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	504	12 01 03	J	NE-Metallfeil- und -drehspäne
				505	12 01 04	J	NE-Metallstaub und -teilchen
				506	12 01 05	J	Kunststoffspäne und -drehspäne
				507	12 01 06*		halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
				508	12 01 07*		halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
				509	12 01 08*		halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
				510	12 01 09*		halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
				511	12 01 10*		synthetische Bearbeitungsöle

512	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	
514	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
515	12 01 15	J Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
516	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
517	12 01 17	J Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
518	12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
519	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
520	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
521	12 01 21	J gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
522	12 01 99	Abfälle a. n. g.	
523	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
524	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
525	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ( 1 ) enthalten	
526	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	
527	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
528	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
529	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
530	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
531	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
532	13 01 13*	andere Hydrauliköle	
533	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
534	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
535	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
536	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
537	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
538	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
539	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
540	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
541	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
542	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
543	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
544	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
545	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
546	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
547	13 05 01*	J feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
548	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
549	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
550	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
551	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
552	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
553	13 07 01*	Heizöl und Diesel	
554	13 07 02*	Benzin	
555	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
556	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
557	13 08 02*	andere Emulsionen	
558	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	
559	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
560	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
561	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
562	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
563	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
572	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
573	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
574	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
577	16 01 04*	Altfahrzeuge	
578	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
579	16 01 07*	Ölfilter	
580	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	
581	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	
582	16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	
583	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	
585	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
586	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
587	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
588	16 01 16	Flüssiggasbehälter	
593	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
595	16 01 99	Abfälle a. n. g	
596	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
597	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
598	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
599	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
600	16 02 13*	gefährliche Bestandteile ( 2 ) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
602	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
604	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
605	16 03 04	J anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
606	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
607	16 03 06	J organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
608	16 04 01*	Munition	
609	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	
610	16 04 03*	andere Explosivabfälle	
611	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
612	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
613	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
614	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	

615	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
616	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
617	16 06 01*	Bleibatterien	
618	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
619	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
620	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
621	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
622	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
623	16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	
624	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
625	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
626	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
627	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ( 3 ) oder deren Verbindungen enthalten	
628	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
629	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
630	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
631	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
632	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
633	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	
634	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
635	16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	
636	16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
637	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
638	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
639	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
640	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
641	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
642	16 11 02	J Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
643	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
644	16 11 04	J Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
645	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
646	16 11 06	J Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
650	17 01 06*	J Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
655	17 02 04*	J Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
656	17 03 01*	J kohlenteeerhaltige Bitumengemische	
658	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
666	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
667	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
669	17 05 03*	J Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
671	17 05 05*	J Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
673	17 05 07*	J Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
675	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
676	17 06 03*	J anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
678	17 06 05 *	J asbesthaltige Baustoffe	
679	17 08 01*	J Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
681	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
682	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
683	17 09 03*	J sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
686	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
687	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
689	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
690	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
691	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
693	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
695	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
697	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
698	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
699	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
702	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
703	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
704	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
705	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
706	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
708	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
709	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
710	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
711	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
712	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
713	19 01 18	J Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
714	19 01 19	J Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	

715	19 01 99	Abfälle a.n.g.
717	19 02 04*	J vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
718	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
719	19 02 06	J Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
720	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
721	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
722	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
723	19 02 10	J brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
724	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
725	19 02 99	Abfälle a. n. g.
726	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle
727	19 03 05	J stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
728	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
729	19 03 07	J verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
730	19 04 01	J verglaste Abfälle
731	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
732	19 04 03*	nicht verglaste Festphase
733	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
737	19 05 99	J Abfälle a. n. g.
738	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
739	19 06 04	J Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
740	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
741	19 06 06	J Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
742	19 06 99	Abfälle a. n. g.
743	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
744	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
748	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
749	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
750	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
751	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
752	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
753	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
754	19 08 12	J Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
755	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
756	19 08 14	J Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

757	19 08 99	Abfälle a. n. g.
759	19 09 02	J Schlämme aus der Wasserklärung
760	19 09 03	J Schlämme aus der Dekarbonatisierung
763	19 09 06	J Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
764	19 09 99	Abfälle a. n. g.
767	19 10 03*	J Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
768	19 10 04	J Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
769	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
770	19 10 06	J andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
771	19 11 01*	gebrauchte Filtertone
772	19 11 02*	Säureteere
773	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
774	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
775	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
776	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
777	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
778	19 11 99	Abfälle a. n. g.
784	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
789	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
791	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
792	19 13 02	J feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
793	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
794	19 13 04	J Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
795	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
796	19 13 06	J Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
797	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
798	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
817	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
821	20 01 35*	J gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ( 6 ) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
835	20 03 04	Fäkalschlamm

## Hinweisbekanntmachung

Die Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Wittmund vom 4. 12. 2001 zur Aufhebung der Verordnung des Landkreises Wittmund zum Schutz gegen die Einschleppung der Geflügelpest, der Newcastle-Krankheit, der Salmonellose und der Tuberkulose durch Geflügelkot vom 4. 12. 1992 wurde am 18. 12. 2001 im „Anzeiger für Harlingerland“ veröffentlicht.

Wittmund, den 19. 12. 2001

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Berichtigung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Die o. a. Satzung ist im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 11 vom 31. Oktober 2001 bekannt gemacht worden. Berichtigend wird mitgeteilt, dass es dort unter Ziffer 1 in Artikel I richtig 235,00 EUR zzgl. 65,00 EUR Fahrtkostenpauschale heißen muss.

Moorweg, den 10. 12. 2001

(L. S.) **Gemeinde Moorweg**  
Tobias  
Bürgermeister

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 27. 9. 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

#### § 1

##### Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

###### a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	2 820 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	22 870 000 DM
die Ausgaben erhöht um	2 820 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	22 870 000 DM
	25 690 000 DM

###### b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	2 764 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	5 390 000 DM
die Ausgaben erhöht um	8 154 000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	2 764 000 DM
	5 390 000 DM
	8 154 000 DM

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 310 000 DM um 470 000 DM erhöht und damit auf 780 000 DM neu festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 27. 9. 2001

(L. S.) **Reents**  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 1. 2002 bis zum 14. 1. 2002 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 19. 12. 2001

**Der Bürgermeister**

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 27. November 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	347 700,00 DM
vermindert um	456 200,00 DM
die Ausgaben erhöht um	345 000,00 DM
vermindert um	382 500,00 DM

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	3 612 500,00 DM
vermindert um	484 200,00 DM
die Ausgaben erhöht um	3 678 800,00 DM
vermindert um	550 500,00 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	13 754 100,00 DM
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	13 645 600,00 DM
	15 017 000,00 DM
	14 979 500,00 DM

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	3 787 400,00 DM
die Ausgaben gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	6 915 700,00 DM
	3 787 400,00 DM
	6 915 700,00 DM

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 410 000,00 DM um 2 300 000,00 DM erhöht und damit auf 2 710 000,00 DM neu festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Langeoog, den 29. November 2001

**Der Bürgermeister**

Manfred Schreiber

(L. S.)

**Der Gemeindedirektor**

Frerich Göken

#### Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 7. 12. 2001 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 der NGO vom 2. 1. bis 10. 1. 2002 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 10. 12. 2001

**Inselgemeinde Langeoog**

Der Gemeindedirektor

Frerich Göken

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni

1939 (RGBI. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 – in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beratung und Beschlussfassung der Verbandsmitglieder vom 7. 12. 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden im **Verwaltungshaushalt** die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 200 500,00 DM und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf 1 512 000,00 DM  
1 311 500,00 DM  
im **Vermögenshaushalt** die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 367 500,00 DM und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf 715 000,00 DM  
347 500,00 DM

Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert.

Wittmund, den 7. 12. 2001

**Eden**  
Verbandsvorsitzender

**Harmine Bents**  
Verbandsmitglied

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 3. 1. bis 11. 1. 2002 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 11. 12. 2001

**Eden**  
Verbandsvorsitzender

### Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel Haushaltssatzung

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBI. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 26. November 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 83 300,00 EUR  
in der Ausgabe auf 83 300,00 EUR  
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 5000,00 EUR  
in der Ausgabe auf 5000,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2600,- EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 26. November 2001

**Helmut Gruben**  
Verbandsvorsteher

**Arno Kuhlmann**

**Eckhard Schimmelpfeng**

Mitgl. d. Verbandsausschusses

Mitgl. d. Verbandsvorstandes

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 2. 1. 2002 bis 10. 1. 2002 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Esens, den 18. Dezember 2001

**Gruben**  
Verbandsvorsteher

### 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 7. November 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg in der Fassung vom 23. 2. 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Zahl „1000 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

3. Artikel 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. 12. 2001 in Kraft.

Blomberg, den 7. 11. 2001

(L. S.)

**Willms**  
Bürgermeister/in

Landkreis Wittmund  
Der Landrat  
Kommunalaufsicht  
Az.: 20/082-1/Blo

Wittmund, den 3. Dezember 2001

#### Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), genehmige ich die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blomberg vom 7. November 2001.

(L. S.)

**Schultz**

### Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 8. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 14. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

#### Mitgliedsgemeinden

(1) Die Gemeinden

Dunum,  
Stadt Esens,  
Holtgast,  
Moorweg,  
Neuharlingersiel,  
Stedesdorf und  
Werdum  
bilden eine Samtgemeinde.

- (2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

## § 2

### **Name und Sitz**

Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Esens“ und hat ihren Verwaltungssitz in Esens.

## § 3

### **Wappen, Farben und Siegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Esens stellt im oberen Teil den Oberkörper eines aufrecht stehenden schwarzen Bären mit goldenem Halsband und roter Zunge auf goldenem Hintergrund dar; der untere Teil enthält auf blauem Hintergrund ein goldenes Steuerrad mit sieben Speichen, das von zwei goldenen Ähren eingefasst wird.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Esens sind blau/gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Esens (Landkreis Wittmund)“.
- (4) Eine Verwendung des Samtgemeindewappens oder Namens der Samtgemeinde zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Genehmigung des Samtgemeinde.

## § 4

### **Aufgaben**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die ihr nach § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen werden. Die Rückübertragung von Aufgaben bedarf einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben, die zum übertragenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden gehören.
- (4) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- (5) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

## § 5

### **Zuständigkeit des Samtgemeinderates**

- (1) Der Samtgemeinderat ist für Angelegenheiten der Samtgemeinde zuständig, die ihm nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung obliegen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 11 der NGO ist ein Beschluss des Samtgemeinderates erforderlich, wenn der Vermögenswert des abzuschließenden Rechtsgeschäfts 2500 EUR übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert bis 500 EUR ist der Samtgemeindebürgermeister zuständig.
- (3) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Ziff. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Samtgemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2500 EUR nicht übersteigt.

## § 6

### **Samtgemeindeausschuss**

- (1) Der Samtgemeindeausschuss besteht aus dem Samtgemeindebürgermeister, den Samtgemeindebeigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 NGO.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## § 7

### **Aufgaben des Samtgemeindebürgermeisters**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister ist zuständig für die ihm nach § 62 NGO oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Befugnis des Samtgemeindeausschusses, im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Aufgaben auf den Samtgemeindebürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.
- (3) Die Unterrichtung der Presse erfolgt durch den Samtgemeindebürgermeister.

## § 8

### **Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters**

- (1) Repräsentative Vertretung

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen ersten ehrenamtlichen Vertreter und einen zweiten ehrenamtlichen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 61 Abs. 7 NGO vertreten; sie führen die Bezeichnung 1. bzw. 2. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.

- (2) Allgemeine Vertretung

Der Rat beauftragt auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters einen Beamten der Samtgemeinde mit der allgemeinen Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters, an dessen Stelle bei Verhinderung der ranghöchste dienstälteste Beamte der Samtgemeinde tritt.

## § 9

### **Gebühren, Beiträge, Samtgemeindeumlage**

- (1) Die Samtgemeinde erhebt Gebühren und Beiträge im Rahmen des kommunalen Abgabenrechts aufgrund besonderer Satzungen.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage (Samtgemeindeumlage), soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken.

## § 10

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden.
- (2) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt der Samtgemeindedirektor oder die von ihm beauftragte Stelle. Der Samtgemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses.

## § 11

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 12

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde sind in vollem Wortlaut und mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekannt zu machen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Samtgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. Verordnung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ hingewiesen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden an der Aushangtafel der Samtgemeinde Esens im Rathaus veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 13

### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 3. 12. 1997 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 20 vom 30. 12. 1997) außer Kraft.

Esens, 14. November 2001

**Buß**

Samtgemeindebürgermeister

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
– Kommunalaufsicht –  
Az.: 20/082-1/Ess

Wittmund, den 28. November 2001

### Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) genehmige ich die Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens vom 14. November 2001.

(L. S.)

Schultz

## 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 6. 11. 2001 – Az.: 204.01-21101-62SG1 – die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 22. 8. 2001 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Holtgast

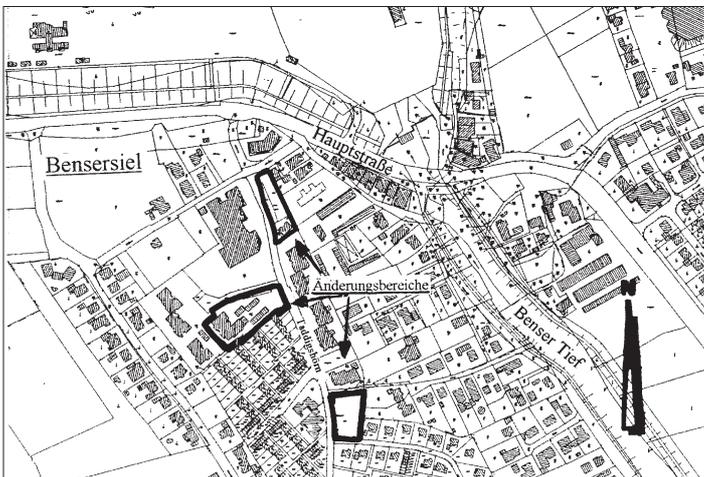
Darstellung von eingeschränkten Gewerbeflächen (GEE) im Ortsteil Holtgast

Die Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Ent-

schädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 20. November 2001

**Samtgemeinde Esens**

Der Samtgemeindebürgermeister

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ im Ortsteil Bengersiel der Stadt Esens mit baugestalterischen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Esens hat am 15. Oktober 2001 die aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Taddigshörn“ der Stadt Esens wirksam.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 30. November 2001

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor

## Samtgemeinde Holtriem

### 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

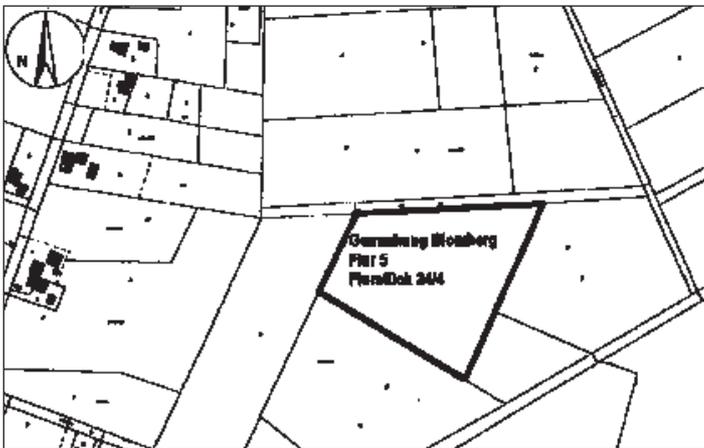
Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 3. 9. 2001 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Blomberg) durch Verfügung vom 20. 11. 2001 – Az.: 204.01-21101-62SG2) genehmigt.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

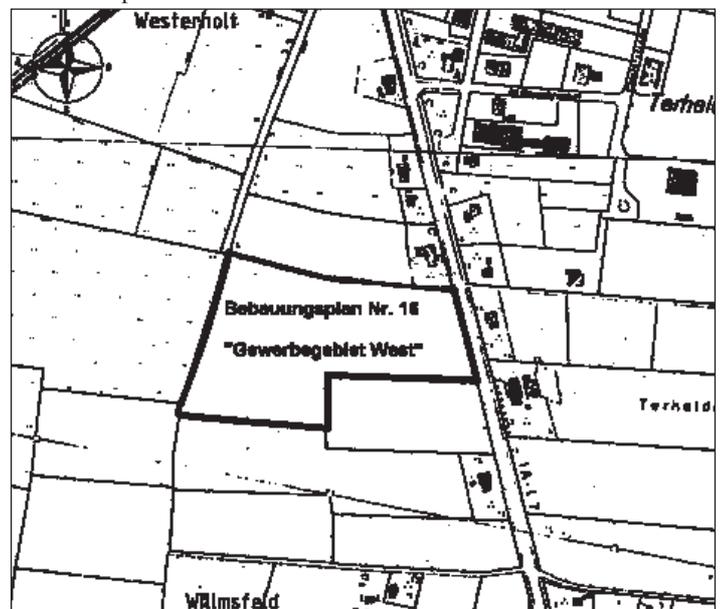
Westerholt, 5. 12. 2001

**Der Samtgemeindebürgermeister**  
In Vertretung  
Albers

### Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet West“ der Gemeinde Westerholt

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat in seiner Sitzung am 24. 8. 2001 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Gartenstraße 1, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Westerholt, den 11. 12. 2001

**Gemeinde Westerholt**  
Der Bürgermeister  
Eilers

**Satzung**

## zur Umstellung von Satzungen der Stadt Esens auf Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung vom 15. 10. 2001 folgende Satzung zur Umstellung von Satzungen der Stadt Esens auf Euro beschlossen:

### Artikel 1

#### 1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Esens

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Esens vom 8. 12. 1986 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 wird der Betrag „30,00 DM“ durch den Betrag „15,34 EUR“ ersetzt.
2. In § 25 wird der Betrag „5.000,00 DM“ durch den Betrag „2.550,00 EUR“ ersetzt.

### Artikel 2

#### 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Esens

Die Hundesteuersatzung der Stadt Esens vom 20. 12. 1973, zuletzt geändert am 27. 2. 1978 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag „70,00 DM“ durch den Betrag „35,80 EUR“, der Betrag „120,00 DM“ durch den Betrag „61,40 EUR“, und der Betrag „180,00 DM“ durch den Betrag „92,00 EUR“ ersetzt.

### Artikel 3

#### 4. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 16. 12. 1985, zuletzt geändert am 3. 4. 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 1 wird der Betrag „90,00 DM“ durch den Betrag „46,00 EUR“,
- in § 9 Nr. 2 der Betrag „250,00 DM“ durch den Betrag „127,80 EUR“,
- in § 9 Nr. 3 der Betrag „90,00 DM“ durch den Betrag „46,00 EUR“,
- in § 9 Nr. 4 der Betrag „250,00 DM“ durch den Betrag „127,80 EUR“,
- in § 9 Nr. 5 der Betrag „20,00 DM“ durch den Betrag „10,20 EUR“,
- in § 9 Nr. 6 der Betrag „30,00 DM“ durch den Betrag „15,30 EUR“,
- in § 9 Nr. 7 der Betrag „60,00 DM“ durch den Betrag „30,60 EUR“,
- in § 9 Nr. 8 der Betrag „1.000,00 DM“ durch den Betrag „511,00 EUR“
- und in § 9 Nr. 9 der Betrag „1.000,00 DM“ durch den Betrag „511,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 wird der Betrag „1,00 DM“ durch den Betrag „0,51 EUR“ und der Betrag „2,00 DM“ durch den Betrag „1,02 EUR“ ersetzt.

### Artikel 4

#### 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für die Wasserversorgung der Stadt Esens (Wasserabgabensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten für die Wasserversorgung der Stadt Esens (Wasserabgabensatzung) vom 8. 12. 1986, zuletzt geändert am 30. 6. 1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird der Betrag „2,00 DM“ durch den Betrag „1,02 EUR“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 wird der Betrag „0,10 DM“ durch den Betrag „0,05 EUR“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 wird der Betrag „1,55 DM“ durch den Betrag „0,80 EUR“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 wird der Betrag „1,30 DM“ durch den Betrag „0,66 EUR“ ersetzt, der Betrag „2,40 DM“ durch den Betrag „1,22 EUR“,

der Betrag „4,00 DM“ durch den Betrag „2,04 EUR“,  
 der Betrag „40,00 DM“ durch den Betrag „20,45 EUR“,  
 der Betrag „50,50 DM“ durch den Betrag „25,80 EUR“ und der Betrag „61,50 DM“ durch den Betrag „31,40 EUR“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 3 wird der Betrag von „20,00 DM“ durch den Betrag „10,20 EUR“ ersetzt.

6. In § 17 werden die folgenden DM-Beträge durch EUR-Beträge ersetzt:

	bis DN 40 mm		DN 50 mm	
	DM	EUR	DM	EUR
Bis 10 m	1.150,00	588,00	1.620,00	828,00
bis 20 m	1.230,00	629,00	1.730,00	885,00
bis 30 m	1.310,00	670,00	1.840,00	941,00
bis 40 m	1.390,00	711,00	1.950,00	997,00
bis 50 m	1.470,00	752,00	2.060,00	1.053,00

Der Betrag „8,00 DM“ wird durch den Betrag „4,09 EUR“,  
 der Betrag „13,00 DM“ wird durch den Betrag „6,65 EUR“,  
 der Betrag „30,00 DM“ wird durch den Betrag „15,30 EUR“ ersetzt.

### Artikel 5

#### 1. Änderung der Satzung der Stadt Esens über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Die Satzung der Stadt Esens über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung) vom 8. 6. 1998 wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird der Betrag „2.000,00 DM“ durch den Betrag 1.022,50 EUR“ ersetzt.

### Artikel 6

#### 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Esens

Die Betriebssatzung der Stadt Esens vom 2. 5. 1997 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 wird der Betrag „300.000,00 DM“ durch den Betrag „153.000,00 EUR“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 2b wird der Betrag „50.000,00 DM“ durch den Betrag „25.500,00 EUR“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 2a wird der Betrag „50.000,00 DM“ durch den Betrag „25.500,00 EUR“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 2b wird der Betrag „5.000,00 DM“ durch den Betrag „2.550,00 EUR“ ersetzt.

### Artikel 7

#### 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Esens (Marktgebührenordnung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Esens (Marktgebührenordnung) vom 22. 11. 1982, zuletzt geändert am 22. 8. 1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 a wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „0,40 EUR“ und der Betrag „0,60 DM“ durch den Betrag „0,30 EUR“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 b wird der Betrag „2,00 DM“ durch den Betrag „1,00 EUR“, der Betrag „0,60 DM“ durch den Betrag „0,30 EUR“ und der Betrag „0,30 DM“ durch den Betrag „0,15 EUR“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „15,00 DM“ durch den Betrag „8,00 EUR“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 wird der Betrag „4,00 DM“ durch den Betrag „2,00 EUR“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 4 wird der Betrag „200,00 DM“ durch den Betrag „100,00 EUR“, und der Betrag „20,00 DM“ durch den Betrag „10,00 EUR“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 5 wird der Betrag „0,50 DM“ durch den Betrag „0,25 EUR“ ersetzt.

## Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Esens, den 15. 10. 2001

Stadt Esens

Ebrecht  
Bürgermeister

L. S.

Buß  
Stadtdirektor

## Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragsatzung) vom 24. Febr. 1986 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 17. März 1986) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30. Juni 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 10. Oktober 1997) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### Beitragshöhe

- Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. 3. bis 31. 10. jeden Jahres erhoben.
- Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag
  - für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,60 EUR
  - für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 – 15 Jahre) 1,00 EUR
- Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Kurbeitragspflichtige Personen nach § 2 Satz 2 und ihre Familienangehörigen haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes einen Saisonkurbeitrag zu entrichten.  
Der Saisonkurbeitrag beträgt:
  - für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen 48,00 EUR
  - für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen 30,00 EUR

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Esens, den 15. Oktober 2001

Stadt Esens

Ebrecht  
Bürgermeister

L. S.

Buß  
Stadtdirektor

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 30. Juni 1997 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 12 vom 15. 7. 1997), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 420,00 EUR zuzüglich 130,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die monatliche Aufwandsentschädigung für den I. stellv. Bürgermeister beträgt 160,00 EUR zuzüglich 40,00 EUR Fahrtkosten-

pauschale. Für den II. stellv. Bürgermeister beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 80,00 EUR zuzüglich 20,00 EUR Fahrtkostenpauschale.

- In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „45,00 DM“ ersetzt durch den Betrag „30,00 EUR“.
- In § 2 Abs. 5 werden der Betrag „40,00 DM“ durch den Betrag „20,00 EUR“ und der Betrag „100,00 DM“ durch den Betrag „50,00 EUR“ ersetzt.
- § 3 „Aufwandsentschädigungen für Fraktionen und Gruppen“ erhält folgende Fassung:

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 75,00 EUR zuzüglich 6,00 EUR je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie einer Fahrtkostenpauschale von 35,00 EUR für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes. Ratsmitglieder, die dem Verwaltungsausschuss, aber keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Esens, den 15. Oktober 2001

Stadt Esens

Ebrecht  
Bürgermeister

L. S.

Buß  
Stadtdirektor

## Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dunum

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 21. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dunum vom 27. Juni 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 21 vom 15. November 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 1 vom 22. Januar 1998), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- Die Steuer beträgt jährlich
- für den 1. Hund 25,00 EUR
  - für den 2. Hund 40,00 EUR
  - für jeden weiteren Hund 50,00 EUR
  - Kampfhund im Sinne der Nieders. Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung) 250,00 EUR

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Dunum, den 21. Mai 2001

Gemeinde Dunum

Reents  
Bürgermeister

L. S.

## Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Holtgast

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 24. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Holtgast vom 1. September 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 21 vom 15. November 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Witt-

mund Nr. 1 vom 22. Januar 1998), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

- |  |            |
|--|------------|
| a) für den 1. Hund   | 30,00 EUR  |
| b) für jeden weiteren Hund   | 60,00 EUR  |
| c) Kampfhund im Sinne der Nieders. Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung) | 250,00 EUR |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Holtgast, den 24. August 2001

**Gemeinde Holtgast**

Freese L. S.  
Bürgermeister

### Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorweg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 31. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorweg vom 28. Juli 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 21 vom 15. November 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 1988 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 30. Dezember 1988) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) für den 1. Hund         | 15,00 EUR |
| b) für den 2. Hund         | 35,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 50,00 EUR |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Moorweg, den 31. Mai 2001

**Gemeinde Moorweg**

Tobias L. S.  
Bürgermeister

### Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Stedesdorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 21. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Stedesdorf vom 26. Juli 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 21 vom 15. November 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1989 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 18. Dezember 1989), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

- |                            |           |
|----------------------------|-----------|
| a) für den 1. Hund         | 20,00 EUR |
| b) für den 2. Hund         | 40,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 60,00 EUR |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Stedesdorf, den 21. August 2001

**Gemeinde Stedesdorf**

Oelrichs L. S.

Bürgermeister

### Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Werdum

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 05. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Werdum vom 28. August 1978 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 21 vom 15. November 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 9 vom 2. Juni 1997), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

- |  |            |
|--|------------|
| a) für den 1. Hund   | 25,00 EUR  |
| b) für jeden weiteren Hund   | 35,00 EUR  |
| c) Kampfhund im Sinne der Nieders. Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung) | 150,00 EUR |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Werdum, den 5. Oktober 2001

**Gemeinde Werdum**

Hass L. S.  
Bürgermeister

### Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 21. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18. Dezember 1985 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 22 vom 27. Dezember 1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 1 vom 22. Januar 1998), wird wie folgt geändert:

- |                |                  |              |
|----------------|------------------|--------------|
| In § 9 Nr. 1   | wird der Betrag  | „60,00 DM“   |
|                | durch den Betrag | „35,00 EUR“, |
| in § 9 Nr. 2   | der Betrag       | „60,00 DM“   |
|                | durch den Betrag | „35,00 EUR“, |
| in § 9 Nr. 3   | der Betrag       | „20,00 DM“   |
|                | durch den Betrag | „12,00 EUR“, |
| in § 9 Nr. 4   | der Betrag       | „20,00 DM“   |
|                | durch den Betrag | „12,00 EUR“, |
| in § 11 Abs. 3 | der Betrag       | „0,50 DM“    |
|                | durch den Betrag | „0,30 EUR“,  |
| in § 11 Abs. 3 | der Betrag       | „1,00 DM“    |
|                | durch den Betrag | „0,30 EUR“   |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dunum, den 21. Mai 2001

**Gemeinde Dunum**

Reents L. S.  
Bürgermeister

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 24. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 9. Dezember 1985 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 16. Dezember 1985) wird wie folgt geändert:

In § 9 Nr. 1	wird der Betrag durch den Betrag	„45,00 DM“ „40,00 EUR“,
in § 9 Nr. 2	der Betrag durch den Betrag	„45,00 DM“ „40,00 EUR“,
in § 9 Nr. 3	der Betrag durch den Betrag	„15,00 DM“ „15,00 EUR“,
in § 9 Nr. 4	der Betrag durch den Betrag	„12,00 DM“ „10,00 EUR“,
in § 11 Abs. 3	der Betrag durch den Betrag	„0,50 DM“ „0,50 EUR“,
in § 11 Abs. 3	der Betrag durch den Betrag	„1,00 DM“ „1,00 EUR“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Holtgast, den 24. August 2001

**Gemeinde Holtgast**

Freese  
Bürgermeister

L. S.

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 31. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 2. Dezember 1985 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 21 vom 16. Dezember 1985) wird wie folgt geändert:

In § 9 Nr. 1	wird der Betrag durch den Betrag	„45,00 DM“ „40,00 EUR“,
in § 9 Nr. 2	der Betrag durch den Betrag	„45,00 DM“ „40,00 EUR“,
in § 9 Nr. 3	der Betrag durch den Betrag	„15,00 DM“ „15,00 EUR“,
in § 9 Nr. 4	der Betrag durch den Betrag	„12,00 DM“ „15,00 EUR“,
in § 11 Abs. 3	der Betrag durch den Betrag	„0,50 DM“ „0,25 EUR“,
in § 11 Abs. 3	der Betrag durch den Betrag	„1,00 DM“ „0,50 EUR“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Moorweg, den 31. Mai 2001

**Gemeinde Moorweg**

Tobias  
Bürgermeister

L. S.

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 5. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18. Dezember 1985 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 22 vom 27. Dezember 1985) wird wie folgt geändert:

In § 9 Nr. 1	wird der Betrag durch den Betrag	„45,00 DM“ „25,00 EUR“,
in § 9 Nr. 2	der Betrag durch den Betrag	„45,00 DM“ „25,00 EUR“,
in § 9 Nr. 3	der Betrag durch den Betrag	„15,00 DM“ „10,00 EUR“,
in § 9 Nr. 4	der Betrag durch den Betrag	„12,00 DM“ „10,00 EUR“,
in § 11 Abs. 3	der Betrag durch den Betrag	„0,50 DM“ „0,25 EUR“,
in § 11 Abs. 3	der Betrag durch den Betrag	„1,00 DM“ „0,50 EUR“

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Werdum, den 5. Oktober 2001

**Gemeinde Werdum**

Hass  
Bürgermeister

L. S.

## Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 05. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragsatzung) vom 15. 3. 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 5. 4. 1994), zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung vom 28. 1. 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 2 vom 6. 3. 2000) wird wie folgt geändert:

1) § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde Werdum ist mit ihrem Ortsteil Werdum als „Luftkurort“ staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde Werdum einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

2) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag  
a) für Personen nach Vollendung  
des 16. Lebensjahres

1,70 EUR

b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre)

1,00 EUR

3) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden.

Der Saisonkurbeitrag beträgt:

a) für die in Abs. (1) unter a) genannten Personen

51,00 EUR

b) für die in Abs. (1) unter b) genannten Personen

30,00 EUR

4) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind.
3. Kinder, Kindeskelner, Geschwister und Geschwisterkelner, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager, Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Werdum im Erhebungsgebiet den 1. Wohnsitz i. S. der §§ 7 bis 11 BGB haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich im Hause aufgenommen werden;
4. Teilnehmer an den vom Kurverein Neuharlingersiel, Gemeinde Werdum oder Verkehrsverein Werdum anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage ihres Aufenthaltes;
5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
6. Blinde und 80%ig erwerbsunfähige Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte sowie Begleitpersonen von Körperbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind. Ein Kurausweis wird kostenlos durch den Heimat- und Verkehrsverein Werdum ausgegeben.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Werdum, den 5. Oktober 2001

**Gemeinde Werdum**

Hass  
Bürgermeister

L. S.

## Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bentstreek in Bentstreek im Landkreis Wittmund

Aufgrund des § 6 sowie § 49 i. V. m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 13. 9. 1991 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15/1991) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 8. 11. 2001 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### § 1

Der § 5 wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

- (3) Die Mitglieder des Verbandes haben nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Beauftragten des Verbandes die Grundstücke betreten und im erforderlichen Umfang mit zeitgemäßen zweckdienlichen Räumgeräten befahren und vorübergehend benutzen. Hieraus kann kein Anspruch auf Entschädigung hergeleitet werden.
- (4) Die Mitglieder und Anlieger sind verpflichtet, den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub entschädigungslos aufzunehmen und innerhalb eines Jahres auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Aushub ist so abzulagern, dass er nicht in das Gewässer zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann.

### § 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bentstreek, den 8. November 2001

**Verbandsvorsteher**  
Lenz

**Vorstandsmitglied**  
Janßen

Landkreis Wittmund  
Der Landrat  
Kommunalaufsicht  
Az.: 20/6636-10-1

Wittmund, den 3. Dezember 2001

## Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. Nr. 11/1991, S. 405) genehmige und veröffentliche ich hiermit die Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bentstreek vom 8. November 2001.

Schultz

(L. S.)

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Dornum im Landkreis Wittmund

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 in Verbindung mit dem § 38 der Satzung der Sielacht Dornum vom 28. März 1996 wird auf Beschluss des Ausschusses der Sielacht Dornum vom 3. Dezember 2001 die Satzung wie folgt geändert:

a)

§ 9 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Mitgliedern, die mindestbeitragspflichtig sind, ergibt sich das Stimmrecht aus dem Flächenwert des Mindestbeitrages.“

b)

In § 17 Abs. 1 (-5) wird der Betrag von 50 000,00 DM in 26 000,00 EUR ersetzt.

In (-7) wird der Betrag 50 000,00 DM durch 26 000,00 EUR ersetzt.

c)

In § 18 Abs. 1 (-2) wird der Betrag von 50 000,00 DM in 26 000,00 EUR ersetzt.

d)

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten festgesetzt. Über die Veranlagung entscheidet jährlich der Ausschuss.“

e)

§ 31 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen auf die Gewässerunterhaltung besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus den Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.“

f)

§ 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Beitragslast für den Gewässerausbau verteilt sich auf die Vorteilhabenden im Verhältnis der Flächen ihrer zum Verband gehörenden Grundstücke.“

g)

§ 33 Abs. 2, Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 1,00 EUR.“

h)

In § 36 Abs. 1 wird der Betrag 5000,00 DM in 2600,00 EUR geändert.

i)

In § 40 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag 500 000,00 DM in 260 000,00 EUR geändert.

j)

In § 40 Abs. 3 wird der Betrag 100 000,00 DM ersatzlos gestrichen.

k)

In den Veranlagungsregeln, Kapitel 2. Erschwernisse, wird unter Absatz a) Bebaute Grundstücke der Abschnitt aa) ersatzlos gestrichen. Der folgende Abschnitt ab) wird in aa) geändert.

Esens, den 3. Dezember 2001

**Sielacht Dornum**

G. Wessels  
Verbandsvorsteher

L. S.

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Dornum genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 17. Dezember 2001

**Landkreis Wittmund**

Schultz L. S.  
Landrat

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Esens im Landkreis Wittmund**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 in Verbindung mit dem § 38 der Satzung der Sielacht Esens vom 26. März 1996 wird auf Beschluss des Ausschusses der Sielacht Esens vom 5. Dezember 2001 die Satzung wie folgt geändert:

a)

§ 9 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Mitgliedern, die mindesbeitragspflichtig sind, ergibt sich das Stimmrecht aus dem Flächenwert des Mindestbeitrages.“

b)

In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort § 17“ durch § 16 ersetzt.

c)

In § 17 Abs. 1 (-5) wird der Betrag von 50 000,00 DM in 26 000,00 EUR ersetzt.

In (-7) wird der Betrag 50 000,00 DM durch 26 000,00 EUR ersetzt.

d)

In § 18 Abs. 1 (-2) wird der Betrag von 50 000,00 DM in 26 000,00 EUR ersetzt.

e)

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten festgesetzt. Über die Veranlagung entscheidet jährlich der Ausschuss.“

f)

§ 31 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen auf die Gewässerunterhaltung besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus den Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.“

g)

§ 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Beitragslast für den Gewässerausbau verteilt sich auf die Vorteilhabenden im Verhältnis der Flächen ihrer zum Verband gehörenden Grundstücke.“

h)

§ 33 Abs. 2, Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 1,00 EUR.“

i)

In § 36 Abs. 1 wird der Betrag 5000,00 DM in 2600,00 EUR geändert.

j)

In § 40 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag 500 000,00 DM in 260 000,00 EUR geändert.

k)

In § 40 Abs. 3 wird der Betrag 100 000,00 DM ersatzlos gestrichen.

l)

In den Veranlagungsregeln, Kapitel 2. Erschwernisse, wird unter Absatz a) Bebaute Grundstücke der Abschnitt aa) ersatzlos gestrichen. Der folgende Abschnitt ab) wird in aa) geändert.

Esens, den 5. Dezember 2001

**Sielacht Esens**

E. Schimmelpfeng L. S.  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sielacht Esens genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 17. Dezember 2001

**Landkreis Wittmund**

Schultz L. S.  
Landrat

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland, Esens Landkreis Wittmund**

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 in Verbindung mit dem § 41 der Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland vom 19. März 1996 wird auf Beschluss des Ausschusses der Deichacht Esens-Harlingerland vom 12. Dezember 2001 die Satzung wie folgt geändert:

a)

In § 19 Abs. 1 (-5) wird der Betrag von 50 000,00 DM in 26 000,00 EUR ersetzt.

In (-7) wird der Betrag 50 000,00 DM durch 26 000,00 EUR ersetzt.

b)

In § 21 Abs. 1 (-1) wird der Betrag von 50 000,00 DM in 26 000,00 EUR ersetzt.

c)

§ 34 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten festgesetzt. Über die Veranlagung entscheidet jährlich der Ausschuss.“

d)

§ 36 Abs. 2, Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 1,00 EUR.“

e)

In § 39 Abs. 1 wird der Betrag 5000,00 DM in 2600,00 EUR geändert.

f)

In § 43 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag 500 000,00 DM in 260 000,00 EUR geändert.

g)

In § 43 Abs. 3 wird der Betrag 100 000,00 DM ersatzlos gestrichen.

Esens, den 12. Dezember 2001

**Deichacht Esens-Harlingerland**

Janßen L. S.  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 17. Dezember 2001

**Landkreis Wittmund**

Schultz L. S.  
Landrat

**Sielacht Wittmund  
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. November 1995**

Gemäß §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBl. Nr. 11, Seite 405 ff) in Verbindung mit § 38 der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 21. Nov. 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkrs. Wittmund Nr. 19/95) beschließt der Ausschuss der Sielacht Wittmund am 10. Dezember 2001 folgende Satzungsänderung:

Die Satzung der Sielacht Wittmund wird aufgrund der Währungsumstellung und in einigen Teilen redaktionell zum 1. Januar 2002 wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 letzter Satz wird geändert auf 26 000,00 EUR

§ 18 Abs. 1 Ziffer f wird geändert auf 26 000,00 EUR

Ziffer e wird geändert auf 12 500,00 EUR

§ 22 Abs. 2 vorletzter Satz wird wie folgt geändert:

„Der Haushaltsplan hat einen Verwaltungshaushalt und bei Bedarf einen Finanzhaushalt“.

§ 29 Abs. 1 vorletzter Satz wird die DM Angabe geändert in „EUR“

Abs. 3 wird die Bezeichnung StAWA Aurich geändert in „NLWK Aurich“.

§ 32 Abs. 4 wird die Angabe 2,00 DM geändert in 1,5 EUR

§ 36 Abs. 2 wird geändert auf 3000,00 EUR

§ 39 Abs. 4 wird anfangs wie folgt abgeändert:

„Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasser- und Küstenschutz (NLWK) ist in technischer...“.

§ 40 Abs. 1 Ziffer b wird geändert auf 256 000,00 EUR.

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wittmund, den 10. Dez. 2001

#### **Sielacht Wittmund**

Ulfert R. Janssen  
Obersielrichter

L. S.

Hartmut Otto  
Ausschussmitglied

Die vorstehende Satzung der Sielacht Wittmund genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Wittmund, den 18. Dezember 2001

#### **Landkreis Wittmund**

Schultz  
Landrat

L. S.

## **Verwaltungsgebührenordnung mit Kostentarif der Gemeinde Friedeburg für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

Aufgrund der §§ 6 und 83 und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldegesetzes v. 19. März 2001 (GVBl. S. 112), und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und durch Art. 1 des vierten Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 19. 12. 2001 folgende Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Friedeburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgend Kosten genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 16 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

c) eine öffentliche Schule, Universität oder Hochschule Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,

d) öffentliche Armen- oder Krankenanstalten, Waisenhäuser, mildtätige Stiftungen sowie sonstige öffentliche und private Anstalten, Gesellschaften, Vereine und Unternehmen, die überwiegend gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist. Die Gebührenbefreiung wird nur dann gewährt, wenn die gebührenpflichtige Handlung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, welche ihnen nach ihrer Satzung oder sonstigen bindenden Rechtsvorschriften obliegen.

6. deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 Nr. 2-6 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

### **§ 6**

## Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telekommunikationsgebühren (Telefongespräche, Fax-Ver-sand),
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR überschreiten.

### § 7

#### Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 8

#### Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 9

#### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### § 10

#### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### § 11

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 20. 12. 1973 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.
- Friedeburg, den 19. 12. 2001

(L. S.)

Der Bürgermeister  
Reents

#### Kostentarif zur Verwaltungsgebührenordnung (§ 2) der Gemeinde Friedeburg vom 19. 12. 2001

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührenordnung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungsgebührenordnung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Abschriften, Durchschriften	

## und andere Vervielfältigungen

- 1.1 Abschriften je angefangene Seite  
1.1.1 im Format DIN A 5 1,30  
1.1.2 im Format DIN A 4 2,30  
bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf 5,00
- 1.2 Durchschriften je angefangene Seite 0,10
- 1.3 Andere Vervielfältigungen  
1.3.1 mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz/weiß)
- 1.3.1.1 bis zum Format DIN A 4 0,50  
1.3.1.2 im Format DIN A 3 1,00  
1.3.1.3 bei größeren Formaten bis zu 5,00
- 1.3.2 mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage
- 1.3.2.1 bis zu 10 Stück je Seite 1,50  
1.3.2.2 bis zu 50 Stück je Seite 2,30  
1.3.2.3 bis zu 100 Stück je Seite 2,70  
bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite 1,30  
über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite 1,00
- Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.

(Erläuterung zu 1.3.2 bis 1.3.2.3: Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstückes und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.  
Formel:  $S \times T : A$ )

## 2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise

- 2.1 Beglaubigung von Unterschriften 5,00
- 2.2 Beglaubigung von  
2.2.1 Abschriften, je Seite  
2.2.1.1 der Erstaufbereitung, die die Gemeinde selbst hergestellt hat 3,00  
2.2.1.2 in anderen Fällen 5,00  
2.2.1.3 der Durchschnitt 1,50
- 2.3 Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind 20,00
- 2.4 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) 5,00 bis 199,00

## 3 Akteneinsicht

- 3.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.  
3.2.1 wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 3,00 bis 5,00  
3.2.2 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind 5,00 bis 15,00

## 4 Abgabe von Durchschriften (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.) 2,00

- 5 Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite 23,00

## 6 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 5,00 bis 510,00

- 7 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,

	je angefangene halbe Stunde	10,50
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	7,70
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,50
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 EUR	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	10,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	10,50 bis 52,00
<b>10</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,00
<b>11</b>	<b>Zweitausfertigungen</b>	
11.1	von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
11.2	von An-, Ab- und Ummeldungen usw.	0,50
<b>12</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer und lfd. Jahre für jedes Jahr</b>	2,60
<b>13</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>14</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen nach Tarifnummer 1 bzw. bei Vervielfältigung durch Dritte nach tatsächlichen Kosten</b>	
<b>15</b>	<b>Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	
15.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	16,00
15.2	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00
	Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
<b>16</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 520,00
	Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Friedeburg, den 19. 12. 2001

Gemeinde Friedeburg  
Der Bürgermeister  
Reents

(L. S.)

## Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedeburg vom 29. 3. 1990

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1990 (Nieders. GVBl. S. 115), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 19. Dezember 2001 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 29. 3. 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 14. 4. 1990) i. d. zzt. geltenden Fassung beschlossen:

### Artikel I

a) § 2 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

## Der Friedhof in der Ortschaft Wiesede dient der Beisetzung aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Wiesede und Heselerfeld hatten.

Außerdem dient der Friedhof für anonyme Urnenbeisetzungen aller Personen, die am Todestag den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hatten.

b) § 8 erhält folgende Fassung:

Es gelten folgende Ruhezeiten:

Grabstellen nach § 10 Abs. 2 Buchst. b) und c)	30 Jahre
Grabstellen nach § 10 Abs. 2 Buchst. a)	25 Jahre
Grabstellen nach § 10 Abs. 2 Buchst. d) und e)	20 Jahre

c) § 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Grabstellen werden unterschieden in

- a) Reihen- oder Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihen- oder Einzelgräber für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr
- c) Familiengrabstellen mit mehreren Gräbern
- d) Urnengrabstätten als Reihengrabstelle
- e) Anonyme Urnengrabstelle (nur für Wiesede)

(3) Die Beisetzung von Urnen kann auch in Reihen-, Einzel- oder Familiengrabstellen erfolgen, wenn noch eine Ruhefrist von mindestens 20 Jahren besteht. Die oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.

d) nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstellen
  - b) anonymen Urnengrabstellen
- (2) Urnenreihengrabstellen sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstelle dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Einzelgräber auch für Urnenreihengrabstellen.
- (4) Anonyme Urnengrabstellen sind Aschenstätten, die im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstelle dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Friedeburg, den 19. 12. 2001

Gemeinde Friedeburg  
Der Bürgermeister  
Reents

(L. S.)

## Satzung zur 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1990 (Nieders. GVBl. S. 115) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 5. 3. 1986 (Nieders. GVBl. S. 425) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. 12. 1973 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 27. 12. 1973) in der zzt. geltenden Fassung beschlossen:

### Artikel I

Der Gebührentarif (Anlage zur Friedhofsgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

A) **Einmalige Gebühren**

- (1) Nutzungsrecht an Grabstätten je Grabstelle
  - a) Einzelgräber
 

für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,00 EUR
Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr	141,00 EUR
  - b) Familiengräber
 195,00 EUR |
  - c) Urnengrabstellen
 171,00 EUR |
  - d) anonyme Urnengrabstellen
 331,00 EUR |

Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungszeit der Familiengräber oder Urnengrabstellen gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 29. 3. 1990 in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr ausreicht, wird für die fehlenden Jahre eine Gebühr in Höhe von 1/30 bzw. 1/20 der unter b) und c) aufgeführten Beträge für die Verleihung des Nutzungsrechts pro Jahr der Verlängerung erhoben.

Wird die Nutzungszeit für Einzel-, Familiengräber und Urnengrabstellen nach Ablauf der Ruhefrist verlängert, sind für jedes Jahr je Grabstelle 1/30 der unter Punkt a) bzw. b) und 1/20 der unter Punkt c) aufgeführten Gebühren zu zahlen.

**Die Gebühren sind auf volle EUR abzurunden.**

- (2) Benutzung pro Sterbefall
- |                     |            |
|---------------------|------------|
| a) Friedhofskapelle | 100,00 EUR |
| b) Totenkammer      | 75,00 EUR  |

Weitere Leistungen

- a) Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze
- |  |            |
|--|------------|
| für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 EUR |
| für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr   | 200,00 EUR |
| Urnenbeisetzung                              | 50,00 EUR  |

- b) Bedienung der Glocken bzw. des Glockenspieles 11,00 EUR

Solange auf dem Friedhof in Bentstreek die Arbeiten in Nachbarschaftshilfe kostenlos verrichtet werden, entfallen die vorstehenden Gebühren.

## B. Laufende Gebühren

Für jede Grabstelle werden jährlich erhoben 8,00 EUR

## C. Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen

**Gebühr je Grabmal 16,00 EUR**

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Friedeburg, den 19. Dezember 2001

**Gemeinde Friedeburg**  
Der Bürgermeister  
Reents

(L. S.)

## Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG Abw AG) vom 24. 3. 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1992 (Nds. GVBl. S. 183) i. V. mit §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Friedeburg wälzt die Abwasserabgabe, die sie
- für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
  - für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Nieders. Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

### § 2

#### Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der

Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

### § 3

#### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung erfolgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

### § 4

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

### § 5

#### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner/innen berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner/in jährlich ab 1. Januar 2001 17,90 EUR

### § 6

#### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgaben sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### § 7

#### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG, sofern sie Abgabefährdungen darstellen.

### § 9

#### Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Friedeburg, den 19. 12. 2001

(L. S.)

**Reents**  
Bürgermeister

## Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Inselgemeinde Langeoog (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 1. 1999 (Nds. GVBl. S. 10) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
  1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
  3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- bzw. Mischverfahren (Zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden beim Freigefällesystem und beim Drucksystem jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  1. Leitungsnetz mit - je nach den örtlichen Verhältnissen - getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder / und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie die Pumpstationen;
  2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
  3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück - sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

### § 4

#### Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 5

#### Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### § 6

#### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüber-

wachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

#### § 7

##### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  1. Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
  2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Bemessung und Dimensionierung der Vorbehandlungsanlage nebst Beschreibung ihrer Funktion,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, der Revisionsöffnungen und Vorbehandlungsanlagen,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
    - Darstellung und Größe der Flächen, von denen Niederschlagswasser der zentralen Abwasseranlage zugeführt werden soll,
  5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
  6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für

die Grundstücksentwässerungsanlage,

3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, sofern diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlagen erforderlich sind.

#### § 8

##### Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 151 Abs. 1 NWG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
  - (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
  - (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Das Einleiten von Grund- und Dränwasser in den Mischwasserkanal ist untersagt.
  - (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
    - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
    - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
    - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
    - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
    - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
    - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
    - das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrlicht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsab-

- scheiden vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyananhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Ölfeuerungsanlagen und Dieselmotoren für Heizöl EL ohne ausreichende Neutralisierung; Kondensate aus Brennkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung > 200 ohne ausreichende Neutralisierung;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen ( Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Das Einleiten von in Abfall-Zerkleinerern - insbesondere Küchenabfall-Zerkleinerern - zerkleinerten Abfällen in die öffentliche zentrale Abwasseranlage ist aus wasserrechtlichen (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) und aus abfallrechtlichen (Kreislauf-Wirtschafts-/Abfallgesetz - KrW/AbfG - und technische Anleitung - TA - Siedlungsabfall vom 1. 6. 1993) unzulässig.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV -) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714 ff.) entspricht.
- (6) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

#### 1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35° Celsius  
(DIN 38404 - C 4)
- b) pH-Wert wenigstens 6,5  
(DIN 38404 - C 5) höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe, nach 0,5 Std.  
(DIN 38409 - H 9-2) Absetzzeit
- biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
- biologisch abbaubar 10,0 ml/l
- bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 ml/l

#### 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abcheidbar (DIN 38409 - H 19) 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen:  
gesamt (DIN 38409 - H 17) 250 mg/l

#### 3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abcheidbar (DIN 38409 - H 19) 50 mg/l  
DIN 1999 Teil 1-6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

gesamt (DIN 38409 - H 18)		20,0 mg/l
c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14)		1,0 mg/l
<b>4. Organische Stoffe</b>		
a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichloroethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)		0,5 mg/l
b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301)		0,1 mg/l
c) Benzol (DIN 38407 - F 9)		0,005 mg/l
d) Toluol (DIN 38407 - F 9)		0,05 mg/l
e) Xylol (DIN 38407 - F 9)		0,06 mg/l
f) Ethylbenzol (DIN 38407 - F 9)		0,05 mg/l
g) Phenol (DIN 38409 - H 16-2)		0,05 mg/l
h) Styrol (DIN 38407 - F 9)		0,06 mg/l
i) BTX (DIN 38407 - F 9) (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)		0,1 mg/l
j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) DIN 38407 - F 8)		0,05 mg/l
<b>5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 - F 9): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l</b>		
<b>6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		
a) Antimon (DIN EN ISO 11885)	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (DIN EN ISO 11969)	(As)	0,1 mg/l
c) Barium (DIN EN ISO 11885)	(Ba)	2,0 mg/l
d) Blei (DIN 38406 - E 6-2)	(Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium (DIN EN ISO 5961)	(Cd)	0,1 mg/l
f) Chrom, 6-wertig (DIN 38405 - D 24)	(Cr-VI)	0,2 mg/l
g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885)	(Cr)	1,0 mg/l
h) Cobalt (DIN EN ISO 11885)	(Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer (DIN EN ISO 11885)	(Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel (DIN EN ISO 11885)	(Ni)	1,0 mg/l
k) Quecksilber (DIN EN 1483)	(Hg)	0,05 mg/l
l) Selen (DIN 38405 - D 23-2)	(Se)	1,0 mg/l
m) Silber (DIN EN ISO 11885)	(Ag)	0,5 mg/l
n) Zink (DIN EN ISO 11885)	(Zn)	5,0 mg/l
o) Zinn (DIN EN ISO 11885)	(Sn)	1,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und -reinigung auftreten.
<b>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>		
a) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 - D 13-2)	(CN)	1 mg/l
b) Cyanid, gesamt (DIN 38405 - D 13-1)	(CN)	20 mg/l

	c) Fluorid (DIN 38405 - D 4-2)	(F)	50 mg/l	
	d) Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885)	(P)	15 mg/l	
	e) Stickstoff aus Ammonium (DIN EN ISO 11732)	(NH <sub>4</sub> -N)	100 mg/l	
	f) Stickstoff aus Ammoniak (DIN EN ISO 11732)	(NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l	
	g) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN EN 26777)	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	
	h) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2)	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	
	i) Sulfid (DIN 38405 - D 27)	(S)	2 mg/l	
	j) Salze als Chloride (DIN 38405 - D 19)	(Cl)	250 mg/l	
8.	Weitere organische Stoffe			
	a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) (DIN 38409 - H 16-2 und DIN 38409 - H 16-3)		100 mg/l	
	b) Farbstoffe (DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2)	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
9.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II)-Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlamm- untersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 - G 24)			100 mg/l
10.	Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einlei- tungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwas- sers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwas- serbeseitigung sicherzustellen.			
(8)	Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Ab- wasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Ver- mischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Ge- meinde durchgeführt werden kann.			
(9)	Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder in- dustriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häus- lichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - ge- mischt werden. Bei den Parametern Temperatur und Ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmi- gung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprü- fungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberück- sichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaf- fenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.			
(10)	Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe			

und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachten-  
berengungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung  
der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit  
dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine  
Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den  
Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Be-  
nutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbe-  
handlung sowie der Klärschlammbehandlung und Klärschlamm-  
verwertung einschließlich der landwirtschaftlichen Klär-  
schlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen  
von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten,  
fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungs-  
verbot nach Abs. 7.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden  
Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen,  
um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu  
erreichen.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht  
den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen ent-  
spricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen  
und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsan-  
lagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unter-  
halten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter  
Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln  
der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und  
der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der  
Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat Entsorgungsnachweise über  
die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Fest-  
stoffe oder Schlämme zu erbringen. Er hat ferner durch Eigen-  
kontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den  
vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten  
werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu füh-  
ren. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9  
für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hin-  
sichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzu-  
nehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Ei-  
genkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger  
Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat  
der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die  
Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers  
auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmen-  
gen überschritten werden.

(14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der  
Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseran-  
lagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des  
Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in  
der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messun-  
gen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit  
den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(15) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen  
und Pflegen von Kraftfahrzeugen und Schienenfahrzeugen nur  
auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Wasch-  
hallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und Schienen-  
fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist un-  
ter sagt.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 9

#### Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss  
an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und  
lichte Weite des Anschlusskanals im Freigefällesystem bzw. der  
Anschlussleitung im Drucksystem bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer  
Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal bzw. eine  
gemeinsame Anschlussleitung bei der Druckentwässerung zulassen.  
Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grund-  
stückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung  
der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden  
Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbar-  
keit gesichert haben.

- (3) Die Gemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bzw. Anschlussleitung von der Sammelleitung bei der Druckentwässerung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

#### § 10

##### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Auf dem anzuschließenden Grundstück muss hinter der Grundstücksgrenze jeweils ein Übergabeschacht (Grundstücksrevisionsschacht) für den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal errichtet werden. Übergabeschächte müssen einen lichten Innendurchmesser von mindestens 400 mm aufweisen und ein offenes Sohlengerinne von mindestens 150 mm Breite in der Länge des Schachttinnendurchmessers erhalten. Die Schachtabdeckungen dürfen nicht überbaut oder überschüttet werden. Jeder Übergabeschacht ist in einem Abstand von 1,50 bis 3,00 m, gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte, herzustellen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 11

##### **Besondere Bestimmungen für Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Entwässerung im Drucksystem**

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung in Teilen des Gemeindegebietes im Drucksystem durch, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf eigene Kosten auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe einschließlich Pumpen-

schacht sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Bestimmungen zu § 10 gelten entsprechend. Die Errichtung eines Prüfschachtes entfällt.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück trifft die Gemeinde. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Einbau und der Anschluss der Druckentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage sowie der elektrische Anschluss dürfen nur durch Unternehmer erfolgen, die gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

#### § 12

##### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

#### § 13

##### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
  - ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
  - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
  - (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
  - (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

#### § 14

##### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

#### § 15

##### **Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

#### § 16

##### **Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
3. Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### IV. Schlussvorschriften

##### § 17

#### Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### § 18

#### Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

##### § 19

#### Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

##### § 20

#### Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um - sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann die Gemeinde von den Bestimmungen in §§ 6 ff. -so weit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

##### § 21

#### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen

betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
  5. hydraulisch oder baulich veranlassten Kanalerneuerungsarbeiten für einzelne oder mehrere Kanalhaltungen;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

##### § 22

#### Einleiterkataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser). Ausgenommen sind Einleitungen von häuslichem Abwasser.
- (2) Es werden folgende Daten erhoben:
  1. Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
  2. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. (7) dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen,
  3. Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
  4. Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
  5. Menge des dem Grundstück über die öffentliche Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Abwasseranlage (Schmutzwasser) zugeleiteten Abwassers,
  6. Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
  7. mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
  8. Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen,
  9. Kennwerte der abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen.
- (3) Bei bestehenden Einleitungen i. S. von Abs. (1) sind der Gemeinde binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die nach Abs. (2) Nr. 1., 2. und 9. gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung bzw. Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmen insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind. Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

##### § 23

#### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1998 (Nds. GVBl. S. 710), in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Fe-

bruar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) ein Zwangsgeld bis zu 50 000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 24

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
  6. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 10 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 12 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  10. § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  11. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  13. § 22 Abs. 3 die geforderten Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

#### § 25

##### Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

#### § 26

##### Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

#### § 27

##### Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i. d. F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt.

#### § 28

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeiseitigungssatzung vom 27. 1. 1970 außer Kraft.

Langeoog, den 19. Dezember 2001

**Der Bürgermeister**  
Manfred Schreiber

(L. S.)

**Der Gemeindedirektor**  
Frerich Göken

## 1. Änderung der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens vom 31. 7. 1978 hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 27. 11. 2001 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

#### § 1

##### Änderung

Die Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog für die Benutzung des Kindergartens vom 8. 7. 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Sorgeberechtigten sowie sonstige im Haushalt lebende und in eheähnlicher Gemeinschaft zu dem Sorgeberechtigten stehende Personen der im Kindergarten der Inselgemeinde Langeoog betreuten Kinder sind verpflichtet, aufgrund der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Unterhaltung und den Betrieb des Kindergartens in der jeweils geltenden Fassung und dieser Gebührenordnung, Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Sätze der Gebühren richten sich für ein Kind nach der regelmäßigen Betreuungszeit im Kindergarten der Inselgemeinde Langeoog und

#### Tabelle gem. § 2 Absatz 2 der Gebührenordnung der Inselgemeinde Langeoog vom 8. Juli 1993 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in der Fassung der 1. Änderung

Monats-einkommen/ EUR (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/Euro (§ 2 Abs. 2) Mindestbetreuungsstunden der Woche	
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	vormittags 20 Stunden	vor- und nachmittags 35 Stunden
bis	970	1220	1470	1720	1970	2220	63	110,25
bis	1220	1470	1720	1970	2220	2470	73	127,75
bis	1470	1720	1970	2220	2470	2720	83	145,25
bis	1720	1970	2220	2470	2720	2970	93	162,75
bis	1970	2220	2470	2720	2970	3220	103	180,25
über	1970	2220	2470	2720	2970	3220	113	195,75

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 250,00 EUR je unterhaltsberechtigter Person.

nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten sowie sonstiger im Haushalt lebender und in eheähnlicher Gemeinschaft zu dem Sorgeberechtigten stehender Personen unter Berücksichtigung der Zahl unterhaltsberechtigter Haushaltsangehöriger.

§ 2 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Die Monatsgebühr ist Teil einer Jahresgebühr und daher auch während der Ferien oder sonstiger kurzfristiger Schließzeiten in voller Höhe zu entrichten. Eine nur vorübergehende Abmeldung wie z. B. in der Ferienzeit, bei längerer Ortsabwesenheit oder sonstiger Gründe ist daher unzulässig. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Eine Abmeldung in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. In den Gebühren sind die Gebühren für den Notdienst enthalten.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Langeoog, den 12. Dezember 2001

**Der Bürgermeister**  
Manfred Schreiber

(L. S.)

**Der Gemeindedirektor**  
Frerich Göken

## 2. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 27. November 2001 folgende Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof beschlossen:

### § 1

#### Änderung

§ 6 der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog vom 24. September 1992 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Juni 1996 erhält folgende Fassung:

### § 6

#### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte
  - a) für Personen bis zu 5 Jahren (für 15 Jahre) 150,00 EUR
  - b) für Personen über 5 Jahre (für 30 Jahre) 300,00 EUR
2. Wahlgrabstätte
  - a) mit einer Grabstelle (für 30 Jahre) 400,00 EUR
  - b) mit zwei Grabstellen je Grabstelle (für 30 Jahre) 500,00 EUR
  - c) jede weitere Grabstelle (für 30 Jahre) 500,00 EUR
3. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten für Reihengräber ist ausgeschlossen. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten für Wahlgräber werden die Gebühren nach Maßgabe der Beträge aus Nr. 2 a bis c für die Dauer der beantragten Verlängerung festgesetzt.

##### II. Gebühren für die Benutzung

1. der Friedhofskapelle 200,00 EUR
2. des Aufbahrungsraumes einschließlich Totenkühltruhe in der Friedhofskapelle 150,00 EUR
3. der Orgel 30,00 EUR

##### III. Gebühren für die Bestattung

1. Benutzung des Leichenwagens je Sargtransport 90,00 EUR
2. Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten 50,00 EUR
3. Fahren des Leichenwagens je Sargtransport einschl. Vorbereitung,

An- und Abspannen nach dem tatsächlichen Aufwand  
(im Regelfall werden  
3 Arbeitsstunden angesetzt)

4. Ausheben und Verfüllen eines Grabes nach dem tatsächlichen Aufwand  
(im Regelfall werden  
12 Arbeitsstunden angesetzt)

5. Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes nach dem tatsächlichen Aufwand  
(im Regelfall werden  
2 Arbeitsstunden angesetzt)

6. Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Aufwand über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können Gebühren durch die Inselgemeinde im Einzelfall angemessen erhöht werden.

7. Bei Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, werden Gebühren durch die Inselgemeinde im Einzelfall nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

8. Berechnungsgrundlage der Nummern 3 bis 6 ist der jeweils gültige Stundensatz gemäß Preisliste der Inselgemeinde Langeoog.

#### IV. Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für die Umbettung einer Leiche richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Berechnung erfolgt gemäß Nr. III. 8.

#### V. Gebühren für die Genehmigung

1. der Errichtung oder Änderung von Grabmälern und Einfassungen 75,00 EUR
2. zur Feuerbestattung 20,00 EUR
3. zur Beisetzung der Aschereste 20,00 EUR

#### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle werden für jedes Grab und Jahr an Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben: 20,00 EUR  
Die Gebühr wird im Voraus für ein Jahr erhoben und ist jeweils zum 1. 1. eines jeden Jahres fällig.

#### VII. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall 37,50 EUR

### § 2

#### Schlussvorschriften

Diese 2. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Langeoog, den 12. Dezember 2001

**Der Bürgermeister**  
Manfred Schreiber

(L. S.)

**Der Gemeindedirektor**  
Frerich Göken

## Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren am Badestrand

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und die Einschränkung des Gemeingebrauches in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13. 12. 2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Für Sondernutzungen am Badestrand werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflicht

- (1) Als Gebühren für Sondernutzungen werden monatlich 150 EUR erhoben.
- (2) Die nach dem Tarif monatlich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat errechnet.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller
  - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 4

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Gemeinde ist berechtigt, Abschlagszahlungen zur fordern.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden nach Mahnung im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

## § 5

Im Einzelfall kann die Gemeinde von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Gemeinde Langeoog, den 20. 12. 2001

**Der Bürgermeister**

Manfred Schreiber

(L. S.)

**Der Gemeindedirektor**

Frerich Gökén

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und die Einschränkung des Gemeingebrauches

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13. 12. 2001 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeines

Mit Urkunde vom 9. Juli 1954 (Az.: III / D 2 - 303/06) hat der damalige Regierungspräsident in Aurich der Inselgemeinde Langeoog das alleinige Recht eingeräumt, den Strandbereich auf der Insel Langeoog vom Flinthörndeich im Westen (Deichübergang) bis zu den Heerenhusdünen im Osten (ehemalig Dünenübergang Surfstrand) zum Zwecke des Seebadebetriebes zu nutzen und gleichzeitig den Gemeingebrauch in diesem Strandbereich hinsichtlich des Badens, des Bade- und Kurbetriebes einschließlich des Aufstellens von Badezelten, Strandkörben, Bänken und ähnlichen Geräten, des gewerbsmäßigen Fotografierens, des Feilbietens von Ess-, Trink-, Spiel- und Badewaren sowie von Zeitungen, Postkarten und ähnlichen Waren aufgehoben.

## § 2

### Geltungsbereich

Diese Strandordnung gilt für den Strandbereich vom Flinthörndeich im Westen (Deichübergang) bis zu den Heerenhusdünen im Osten (ehemaliger Dünenübergang Surfstrand), vom Dünenfuß am Strandbereich bis seeseitig zur MTHW-Linie. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

### Aufenthalt im Strandbereich

Im Strandgebiet nach § 2 dieser Satzung wird der Gemeingebrauch eingeschränkt.

## § 4

### Sonderveranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele usw.) findet § 3 insoweit Anwendung, als dass bestimmte, für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden können und das Betreten der entsprechenden Teile von der Einrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden kann.

## § 5

### Baden und Sonnenbaden

(1) Das Baden und Schwimmen ist nur in den dafür besonders ausgewiesenen und abgegrenzten Standbereichen erlaubt. Wenn an den Rettungstürmen Signale gesetzt werden, gelten folgende Regeln:

- \* DLRG-Flagge gesetzt      Badezeit,
- \* Kurverwaltungsflagge      Turm ist besetzt (nur außerhalb der Badezeit),
- \* schwarzer Warnball      Badeverbot für Kinder, Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer, die

Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen usw. ist generell untersagt, absolutes Badeverbot für den gesamten Strandbereich.

\* rote Flagge

- (2) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung ist im Geltungsbereich dieser Satzung nicht gestattet.

## § 6

### Strandburgen am Sandstrand

- (1) Strandburgen sollten nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 5,00 m sein.
- (2) Sand für Sandburgen darf bis auf 5 m Abstand von den Dünen strandwärts nicht abgegraben werden.

## § 7

### Strandkörbe

Das Aufstellen von Strandkörben, Strandzelten und Strandliegen ist unzulässig, soweit diese nicht von der Kurverwaltung betrieben werden. Eine hiervon abweichende Regelung für den Einzelfall oder besondere Strandabschnitte bedarf der besonderen Genehmigung der Inselgemeinde.

## § 8

### Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) In den Bojen und / oder Stangen abgegrenzten Badegebieten ist das Surfen sowie das Befahren mit Motor- und Segelbooten nicht erlaubt.
- (2) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Inselgemeinde Langeoog gegenüber dem Vermieter gestattet.
- (3) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf Abs. 1 des § 8 dieser Satzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Nutzung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten, insbesondere der Betrieb von Surfschulen, ist nur in dem dafür ausgewiesenen Strandbereich (sogenannter „Surfstrand“) zulässig.
- (5) Die Mitnahme und Nutzung von offensichtlich gefährlichen Spiel- und Sportgeräten (z. B. Wurfpeilen, Drachen, Modellflugzeugen, Harpunen usw.) ist im Geltungsbereich dieser Satzung nicht erlaubt. Eine hiervon abweichende Regelung bedarf der Erlaubnis der Inselgemeinde.
- (6) Mannschaftssportarten (z. B. Volleyball) sind nur an den von der Inselgemeinde Langeoog vorgesehenen Plätzen gestattet. Im Übrigen ist bei der Ausführung von Spielen aller Art besondere Rücksicht auf die anderen Strandnutzer zu nehmen. Das Aufstellen von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Genehmigung der Inselgemeinde erlaubt.
- (7) Diese Satzung ersetzt keine Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften; auf Wasserstraßen und Seerecht sowie Naturschutzrecht wird besonders hingewiesen.

## § 9

### Gewerbliche Betätigung im Strandgebiet

- (1) Im Strandgebiet sind untersagt:
  - a) die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume,
  - b) der Strandhandel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten, die Errichtung fester und beweglicher Handelsstände, die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten oder anderen Verkaufseinrichtungen sowie die Anbietung von Dienstleistungen (insbesondere die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten und der Betrieb von Surfschulen).
- (2) In Einzelfällen kann die Inselgemeinde Langeoog nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen, soweit dies dem Strandbetrieb förderlich ist oder im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Hierfür ist eine Sondergenehmigungserlaubnis der Inselgemeinde Langeoog einzuholen.
- (3) Für den Gebrauch des Badestrandes über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung für den Badestrand der Inselgemeinde Langeoog in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Inselgemeinde Langeoog bleibt hiervon unberührt.

## § 10

### Tiere am Strand

- (1) Das Mitführen von Hunden ist nur am dafür ausgewiesenen Hundestrand gestattet. In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres besteht eine Anleinplicht für Hunde.

- (2) In den übrigen Strandgebieten ist es untersagt, Hunde mitzuführen.
- (3) Das Reiten und das Führen von Pferden ist in den nach § 2 bezeichneten Gebieten verboten.

§ 11

**Betreten der Dünen**

Das Betreten des Dünenbereiches ist nicht zulässig.

§ 12

**Befahren des Strandes**

- (1) Das Befahren des in § 2 bezeichneten Gebietes mit Kraftfahrzeugen aller Art, ein- und mehrspurigen Fahrrädern und Pferdekutschen ist nicht gestattet. Gleiches gilt auch für Landsegler.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, den Zivilschutz und das Technische Hilfswerk, soweit diese Organisationen in Erfüllung ihrer Aufgaben den Strandbereich befahren müssen.
- (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Inselgemeinde und ihrer Eigenbetriebe notwendig ist bzw. der Unterhaltung der Kur- einrichtungen dient, liegt ebenfalls ein Befreiungstatbestand vom Abs. 1 vor.
- (4) Weitergehende Ausnahmen können im Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Kurbetriebes von der Inselgemeinde erteilt werden.

§ 13

**Musik- und Signalinstrumente**

Die Benutzung von Musik- und Signalinstrumenten sowie aller sonstigen schallerzeugenden Geräte am Strand ist nicht gestattet. Zu Geräten dieser Art gehören auch Radio-, Tonband- und Funkgeräte.

§ 14

**Feuer am Strand**

Offene Feuer wie Lagerfeuer, Grillfeuer usw. sind am Strand gem. § 2 dieser Satzung nicht gestattet.

§ 15

**Sauberkeit am Strand**

Es ist nicht zulässig, den Strandbereich durch Abfall aller Art zu verunreinigen. Zum Zwecke der Abfallentsorgung sind die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu verwenden.

§ 16

**Aufsicht**

Die Aufsicht im Strandgebiet wird durch das dort eingesetzte Personal der Kurverwaltung Langeoog und/oder von Mitarbeitern privater Serviceunternehmen und der DLRG wahrgenommen. Den in Ausführung dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 17

**Verweisung aus dem Strandgebiet**

Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch das Aufsichtspersonal aus dem Strandgebiet verwiesen werden.

§ 18

**Zuwiderhandlungen, Bußgeld**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 5 Abs. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. März 1994 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 230).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

§ 19

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 20. 12. 2001

**Der Bürgermeister**  
Manfred Schreiber

(L. S.)

**Der Gemeindedirektor**  
Frerich Göken

**1. Änderung der Richtlinien der Gemeinde Spiekeroog über die Festsetzung von Wertgrenzen zur Konkretisierung des Begriffs der Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der Fassung vom 22. 10. 1996 (Nds. GVBl. S. 431) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 folgende Änderung der Richtlinien beschlossen:

1. In § 1 Abs. 2 setze für 3000,00 DM 1534,00 EUR, für 1000,00 DM 511,00 EUR, für 2000,00 DM 1023,00 EUR, für 12 000,00 DM 6136,00 EUR und für 10 000 DM 5113,00 EUR.
2. Diese Änderungen treten zum 1. 1. 2002 in Kraft.

Spiekeroog, am 20. 12. 2001

**Redelfs**  
Bürgermeisterin

(L. S.)

**i. V. Vogler**  
stv. Gemeindedirektorin

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – (Verwaltungskostensatzung) –**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen: Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Spiekeroog wird in folgenden lfd. Nrn. wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gebühr/Pauschbetrag in EUR
1.	Vervielfältigungen
	DIN A 4 je Seite
	DIN A 3 je Seite
1.1.	in einer Auflage je Seite DIN A 4
1.1.1.	ab 50 Kopien
1.1.2.	ab 100 Kopien
	beim DIN-A-3-Format erhöht sich der Pauschbetrag in einer Auflage je Seite um das Doppelte
1.2.	mit Bürodrukgeräten je Seite DIN A4 in einer Auflage
1.2.1.	bis zu 10 Stück
1.2.2.	bis zu 50 Stück
1.2.3.	ab 51 Stück
	beim DIN-A-3-Format erhöht sich der Pauschbetrag in einer Auflage je Seite um das Doppelte
2.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden usw. je Seite
2.2.	Amtliche Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Kopiergerät oder Computer hergestellt wurden, je Seite
2.3.	Ersatzlohnsteuerkarten
2.4.	Passbilder, pro 4 Stück
2.5.	Insulanerberechtigungsausweise, Verlängerung
2.6.	Bauanträge pro Umschlag
II.	Die Satzungsänderungen treten zum 1. 1. 2002 in Kraft.

Spiekeroog, am 20. 12. 2001

**Redelfs**  
Bürgermeisterin

(L. S.)

**i. V. Vogler**  
stv. Gemeindedirektorin

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 7 der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- Die laufende Nr. 13 im Gebührentarif, Anlage zur Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird wie folgt geändert  
sonstige Fahrzeuge Gebühr je Fahrt 26,00 bis 51,00 EUR  
Ausgenommen sind Baufahrzeuge der Nordseebad Spiekeroog GmbH und des NLWK.
- Die Satzungsänderung tritt zum 1. 1. 2002 in Kraft.  
Spiekeroog, am 20. 12. 2001

**Redelfs** i. V. **Vogler**  
Bürgermeisterin (L. S.) stv. Gemeindedirektorin

### **Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragsatzung), Zeitraum ab 1. 1. 2000**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. d. F. vom 17. 6. 1993 (Nds. GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 489), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Nach der Neufassung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird die frühere Nr. 5 Nr. 6 und die nachfolgenden Punkte sind umzubenennen.  
2. § 3 Abs. 3 wie folgt einfügen und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4:  
Lebenspartner von Personen, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde im Erhebungsgebiet nachweisen können oder die sich zur Berufsausübung oder -ausbildung in der Gemeinde im Erhebungsgebiet aufhalten können auf Antrag vom Kurbeitrag befreit werden. Die Voraussetzung für die Befreiung sind von den Berechtigten nachzuweisen. Im Falle eines Missbrauchs kann nachträglich ein Kurbeitrag in Höhe von 64,00 EUR nachgefordert werden.
  2. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt eingeleitet: Er beträgt pro Übernachtung in EUR einschl. MwSt. ...
  3. Nach der Neufassung vom 11. 10. 2001 des § 5 Abs. 5 wird der frühere Absatz 5 Absatz 6.
  4. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 5 setze für „Inanspruchnahme“ „Inanspruchnahmemöglichkeit“.
  5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Der Kurbeitragspflichtige hat bei Verlust einer bereits ausgestellten Kurkarte eine Ersatzkurkarte zu beantragen. Kann bei Ausstellung der Ersatzkurkarte die Dauer des Aufenthaltes bis zum Zeitpunkt des Verlustes der Karte und die bereits geleistete Zahlung des Kurbeitrages vom Kurbeitragspflichtigen nicht glaubhaft nachgewiesen werden, ist die Gemeinde berechtigt, den Kurbeitragspflichtigen zur Leistung einer Pauschale in Höhe von 26,00 EUR bei Kindern und 64,00 EUR bei Erwachsenen zu erheben.
- II. Die Satzungsänderungen treten zum 1. 1. 2002 in Kraft.  
Spiekeroog, am 20. 12. 2001

**Redelfs** i. V. **Vogler**  
Bürgermeisterin (L. S.) stv. Gemeindedirektorin

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, nicht dem**

### **Rat angehörnden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog**

Aufgrund der §§ 6, 39 und 51 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. In § 2 (Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder) setze in Abs. 1 für 30 DM 15 EUR.
2. In § 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister) setze für 500 DM 256 EUR.
3. In § 4 (Aufwandsentschädigung für die nicht dem Rat angehörnden Ausschussmitglieder) setze in Abs. 1 für 15 DM 8 EUR.
4. In § 5 setze für 210,00 DM 107,00 EUR,  
für 105,00 DM 54,00 EUR,  
für 77,00 DM 39,00 EUR,  
für 46,00 DM 24,00 EUR.
5. In § 5a (ehrenamtliche Frauenbeauftragte) setze für 30 DM 15,00 EUR.
6. In § 6 Abs. 5 (Verdienstausschlag) setze für 20 DM 20,00 EUR.
7. In § 8 (Erstattung von Kinderbetreuungskosten) setze für 15 DM 8 EUR.

II. Die Satzungsänderungen treten zum 1. 1. 2002 in Kraft.  
Spiekeroog, am 20. 12. 2001

**Redelfs** i. V. **Vogler**  
Bürgermeisterin (L. S.) stv. Gemeindedirektorin

### **Richtlinie zur 1. Änderung der Richtlinie über die Förderung externer Spiekerooger Schüler der Hermann-Lietz-Schule auf Spiekeroog sowie Förderung der Schüler der Inselgemeinde Spiekeroog beim Besuch berufsbildender Schulen und öffentlicher Gymnasien auf dem Festland vom 18. 3. 1998**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. 12. 2001 folgende Änderungen beschlossen:

1. Nr. 2 des 1. Absatzes wird wie folgt gefasst:  
„2. der berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz auf Spiekeroog haben und die nicht älter als 25 Jahre sind, werden freiwillige Zuschüsse für die notwendigen Übernachtungskosten am Festland“
2. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:  
in a) und b) setze für 75,00 DM 38,40 EUR  
in c) setze für 10,00 DM 5,10 EUR und  
setze für 50,00 DM 25,50 EUR  
in d) setze für 18,75 DM 9,60 EUR und  
setze für 75,00 DM 38,40 EUR
3. Die Richtlinienänderungen treten mit Wirkung zum 1. 1. 2002 in Kraft.

Spiekeroog, am 20. 12. 2001

**Redelfs** i. V. **Vogler**  
Bürgermeisterin (L. S.) stv. Gemeindedirektorin

### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Nenndorf**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl. Seite 815) in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nenndorf am 19. Dezember 2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Nenndorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A 330 v. H.
2. Grundsteuer B 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.  
 Nenndorf, den 19. Dezember 2001

**Gemeinde Nenndorf**  
 Goldenstein  
 Bürgermeister

(L. S.)

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuschoo

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I Seite 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21. 3. 1991 (BGBl. Seite 815) in Verbindung mit dem Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. Seite 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuschoo am 19. Dezember 2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neuschoo wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A 330 v. H.
2. Grundsteuer B 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.  
 Neuschoo, den 19. Dezember 2001

**Gemeinde Neuschoo**  
 Storck  
 Bürgermeister

(L. S.)

### Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 4. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
4. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ausschuss- oder Ratssitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der/die Protokollführer/in kein Ratsmitglied, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der/die Protokollführer/in eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.

2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaussfalles in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaussfall in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 3

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/die Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem SG-Bürgermeister der Samtgemeinde Holtriem zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 2 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 4

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält monatlich
  - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von 170,00 EUR,
  - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO von 90,00 EUR,
  - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrtkostenentschädigung von 35,00 EUR für Fahrten innerhalb des SG-Bereiches Holtriem.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Eversmeer vom 19. 2. 1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Eversmeer, den 04. Dezember 2001

**Gemeinde Eversmeer**  
 Kunze  
 Bürgermeister

(L. S.)

### Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienst-

geschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

4. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- § 2

1. Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ausschuss- oder Ratssitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der/die Protokollführer/in kein Ratsmitglied, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der/die Protokollführer/in eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
2. Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag gewährt werden.
3. Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
5. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstaufschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
6. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitsgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 3

1. Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem SG-Bürgermeister der Samtgemeinde Holtriem zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet.
2. Falls eine Entschädigung nach § 2 günstiger ist, wird diese gewährt.

§ 4

1. Der/Die Bürgermeister/in erhält monatlich
  - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 39 NGO von 400,00 EUR,
  - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 29 NGO von 200,00 EUR.
2. Der/Die 1. stv. Bürgermeister/in erhält eine monatlich im voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

1. Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Westerholt vom 22. 11. 1976 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Westerholt, den 20. Dezember 2001

**Gemeinde Westerholt**  
Eilers  
Bürgermeister

(L. S.)

## beseitigung der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 11. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82) i. d. F. vom 15. 12. 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 5 werden durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 4

#### Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30% der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder ge-

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasser-

werblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
      - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
  2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebau-

ungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
    - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
    - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- II. Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
  3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke
  4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern
  5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2
  6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
    - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

#### § 5

##### **Beitragssatz**

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung       | 19,60 EUR/m <sup>2</sup> , |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 5,00 EUR/m <sup>2</sup> .  |
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:  
„Die Abwassergebühr beträgt 2,55 EUR/m<sup>3</sup>.“
3. § 18 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### § 18

##### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorletzten Ablesperiode, die jeweils dem 31. 12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z. B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. 1. 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 22. 11. 1993 i. d. F. vom 15. 12. 1997 außer Kraft. Westerholt, den 17. Dezember 2001

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**  
SG-Bürgermeister  
Poppen